



Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Boppelsen

Boppelsen, 09. Januar 2012
überarbeitet Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1. Ziel des Konzepts	4
2. Regelungen, Geltungsdauer und Zuständigkeiten	4
3. Versorgungsauftrag	4
4. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
5. Strategie	5
6. Informationsstelle	5
7. Wohnen zu Hause	5
8. Freizeitangebote	6
9. Gesundheitsförderung und Prävention	6
10. Beratung und Unterstützung	7
11. Freiwilligenarbeit	8
12. Ambulante Dienstleistungen	8
13. Stationäre Dienstleistungen	9
14. Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	9
15. Mobilität	10
16. Qualitätssicherung	10
17. Massnahmen	10
Weitere Informationen zur Gemeinde	11

VORWORT

Entstehung des Konzeptes

Gestützt auf das Pflegegesetz vom 27.09.2010 (Pflegegesetz) und die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 (Verordnung) sind die Gemeinden verpflichtet ein Versorgungskonzept zu erstellen. Mittels eines Fragebogens wurde eine IST-Analyse durchgeführt. Das vorliegende Versorgungskonzept gibt Auskunft über die Angebote in der Gemeinde Boppelsen im ambulanten und stationären Bereich und zeigt auch die Vernetzung mit anderen Institutionen auf.

Aufbau

Das Raster ist aufgebaut nach dem Grundsatz des Kantons „ambulant vor stationär“. Die Kapitel 6 bis 12 enthalten Planungsgrundlagen und Angaben zu den Angeboten zur Förderung des Wohnens zu Hause. Das Kapitel 13 dient der Planung und Umsetzung der stationären Einrichtungen. Die Kapitel 14 bis 16 sind den Themen Nahtstellen, Mobilität und Qualitätssicherung gewidmet.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.07.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010) (Verordnung)

Literatur- und Grundlagenverzeichnis

- Pflegegesetz und Ausführungsbestimmungen; Foliensatz zur Info-Veranstaltungsreihe Oktober-November 2010 (Version vom 15.11.2010)
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion: Die neue Pflegefinanzierung, Informationen für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Institutionen und Gemeinden
- Neuordnung der Pflegefinanzierung und die Umsetzung im Kanton Zürich per 01.01.2011 (Foliensatz Fachhalbtage Sozialberatung, Pro Senectute Kanton Zürich, 14.12.2010)
- Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich – Prognoselauf 2011
- Nabholz Beratung/GD Kt. ZH/, Bericht: „Erhebung der Vollkosten von Pflege- und nichtpflegerischen Leistungen der Zürcher Pflegeheime und Spitex-Institutionen“ (24.03.2010)
- Alterspolitik im Kanton Bern: Planungsbericht und Konzept für die weitere Umsetzung der vom grossen Rat mit dem „Altersleitbild 2005“ festgelegten Ziele (Dezember 2004)
- Lucy Bayer-Oglesby, François Höpfinger; Obsan Bericht 47; Statistische Grundlagen zur regionalen Pflegeheimplanung in der Schweiz

1. ZIEL DES KONZEPTS

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Boppelsen auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde Boppelsen zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im ambulanten und stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2. REGELUNGEN, GELTUNGSDAUER, ZUSTÄNDIGKEITEN

Regelungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 01.01.2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Geltungsdauer

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Zuständigkeiten

Verantwortliche in der Gemeinde Boppelsen sind:

- Gemeinderat (Gesamtbehörde)
- Gemeinderat Ressort Gesundheit (Ressortvorstand)
- Gemeindeschreiber (Verwaltung)

3. VERSORGUNGS-AUFTRAG

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

4. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEDARFSPLANUNG

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Boppelsen angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Bemerkung:

Konkrete Berechnungen betreffend Platzbedarf sind zurzeit, zusammen mit der Erarbeitung von möglichen Wohnformen in Prüfung (s. Pkt. 14).

5. STRATEGIE

Die Politische Behörde der Gemeinde Boppelsen legt die Strategie fest für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges. Das Leitbild der Gemeinde bildet dazu die Grundlage.

6. INFORMATIONSTELLE

In der Gemeinde Boppelsen besteht folgende Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz):

- Gemeindeverwaltung als Anlaufstelle und Erstinformationsstelle
- Gesundheitszentrum Dielsdorf mit Kompetenz für die Platzierungen

7. WOHNEN ZU HAUSE

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Die Gemeinde Boppelsen legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben. Hierfür gilt bei Bauvorhaben in der Gemeinde folgender Grundsatz:

„Die Gemeinde Boppelsen fördert alters- und behindertengerechte Wohnformen, in dem bei Baubewilligungen nach Möglichkeit Wert auf die Umsetzung der Vorschriften für behindertengerechtes Bauen und anpassbarem Wohnraum für ältere Menschen gelegt wird.“

Das Zusammenleben wird durch die Förderung von kulturellen Anlässen und die Unterstützung der Vereinstätigkeit gefördert (s. auch Pkt. 8.).

Bemerkung:

In der Gemeinde Boppelsen fehlen zurzeit günstige Wohnungen und kleine Wohnungen. In welcher Form private Trägerschaften für Projekte in Boppelsen unterstützt werden können, muss noch geprüft werden.

8. FREIZEITANGEBOTE

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde Boppelsen nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Boppelsen ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

In Boppelsen gibt es zurzeit folgende Angebote:

Treffpunkte sind:

- die Kaffeestube,
- der öffentliche Spielplatz für Jung und Alt mit Boulebahn,
- das Altersturnen.

Die Gemeinde Boppelsen fördert weiterhin

- die Vereinstätigkeit,
- die soziokulturellen Angebote,
- die selbst organisierten Gruppen,
- die Treffpunkte,
- den öffentlichen Verkehr.

9. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Boppelsen geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen. Schwerpunkte der Aktivitäten in der Gemeinde werden auf Gesundheitsfördernde Massnahmen mittels Programmen in den Schulen und der Förderung der Bewegungsangebote für ältere Menschen gelegt.

Bestehende und geplante Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention:

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bil- dungsveranstaltungen	"Prävention am Krankenbett" (Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Kinder- und Jugend- liche	--	x	--	--	x	--	x
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	x	x	--	--	x	--	x
Ältere Menschen	x	x	x	x	X	--	--
Übrige Bevölkerung	x	--	x	x	X	x	x

X vorhanden

-- weder vorhanden noch geplant

10. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Zur Vermittlung und gezielter Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Boppelsen fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

Bemerkung:

Die Einwohner können auch die Angebote in anderen Gemeinden und des Bezirkes nutzen.

11. FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde.

Die Gemeinde Boppelsen fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen wie folgt:

- Beiträge, Entschädigungen
- Jährliche Anerkennungsfeier

12. AMBULANTE DIENSTLEISTUNGEN

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 der Verordnung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Boppelsen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsin-tern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden auch Unterleistungsverträge geschlossen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

12.1. Akut- und Übergangspflege

Für eine ambulante Akut- und Übergangspflege wurde mit der Spitex Otelfingen und Umgebung eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Spitex Otelfingen und Umgebung
Friedhofweg 4, 8112 Otelfingen

Tel: 044 844 22 36

12.2. Psychiatrische Diagnosen

Für die ambulante Behandlung von Personen mit psychiatrischer Diagnose besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Otelfingen und Umgebung. Diese arbeitet mit einer freischaffenden psychiatrischen Pflegefachfrau zusammen.

Spitex Otelfingen und Umgebung
Friedhofweg 4, 8112 Otelfingen

Tel: 044 844 22 36

Mit folgenden Organisationen wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

Organisation:	Name des Leistungserbringers:
Spitex	Verein Spitex Otelfingen und Umgebung, Otelfingen
Pädiatrische Spitexleistungen oder Spitexleistungen für Kinder	Kispex Kanton Zürich, Zürich
Onkologische Spitex oder Spitexleistungen für Personen mit einer onkologischen Diagnose	ONKO-Spitex, Zürich
Palliativ-Care	ONKO-Spitex, Zürich
Hebammen	Freipraktizierende Hebammen gem. Liste vom 11.03.2011
Haushalthilfe	Verein Spitex Otelfingen und Umgebung, Otelfingen
Nachbarschaftshilfen	Gruppe 55+, Boppelsen (Fahrdienst)

Angebot von Spitex-Dienstleistungen: 07.00 – 22.00 Uhr (Nachtspitex z.Zt nicht geplant).

13. STATIONÄRE DIENSTLEISTUNGEN

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4 , 5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt. Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Boppelsen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Gemeinde Boppelsen hat folgende Leistungsvereinbarungen für Pflegeleistungen im stationären Bereich abgeschlossen:

13.1. Adresse:

Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf
 Betrieb: Regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf
 Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf, Tel: 044 854 61 11
 e-mail: sozialdienst@gzdielsdorf.ch

13.2. Akut- und Übergangspflege

Das Regionale Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

13.3. Personen mit demenziellen Erkrankungen

Das Regionale Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf verfügt über eine Demenzstation.

13.4. Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Für Patienten, welche aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung, die eine stationäre Behandlung in einer spezialisierten Institution erfordert, nicht im Pflegeheim betreut werden können, werden entsprechende Lösungen in einer psychiatrischen Klinik (IPW, Winterthur) gesucht.

13.5. Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege und Betreuung von Personen mit onkologischen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege Dielsdorf.

13.6. Personen mit palliativer Diagnose

Die Pflege und Betreuung von Personen mit palliativen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege Dielsdorf.

13.7. Die Leistungen für Standardpflege, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege, Dielsdorf

Es stehen 1-er, 2-er, 3-er und 4-er Zimmer zur Verfügung.

Es werden neben der Pflege folgende Aktivitäten und Leistungen angeboten:

- Aktivierungstherapie (motorische, musische, kreative und kognitive Aktivitäten)
- Alltagsgestaltung (Singen, Spielen, Gestalten, Tanzen, geistige Aktivitäten)
- Unterhaltungsveranstaltungen (Konzerte, Theater, Feste, Filme)
- Physio-Therapie durch ADUS Physio Plus AG
- Ernährungstherapie
- Coiffeur / Pedicure
- Gottesdienste (ökumenisch)
- Transportdienst
- Wäscheservice
- Restaurant Giardino von Montag bis Sonntag, 08.30 bis 19.00 Uhr

14. VERSORGUNGSKETTE, VERNETZUNG UND KOORDINATION

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b der Verordnung funktionieren zwischen den Anbietern möglichst übergangslos.

Den Auftrag für den Auf- und Ausbau des Angebotes und deren Koordination (Alterskoordinationsstellen) hat die Gemeinde Boppelsen an den Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf delegiert (Regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf).

Angebote:	Anzahl Plätze:	Anbieter:
Pflegeheime, Pflegezentren, Pflegewohngruppen	220	Pflegezentrum Dielsdorf
Service Wohnungen – Betreutes Wohnen	do.	Pflegezentrum Dielsdorf
Altersheime – Betreute Alterswohnungen – Residenzen	do	Pflegezentrum Dielsdorf
Akut- und Übergangspflege	do.	Pflegezentrum Dielsdorf
Alterswohnungen	-	In Planung

Bemerkung:

In der Gemeinde Boppelsen werden zurzeit geeignete Wohnformen für Wohnen im Alter geprüft.

Nahtstellen gem. § 3, Abs. 2 lit. a und b der Verordnung:

- Spitex / Langzeitpflege: Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf (ZV)
- Spital / Langzeitpflege: ZV
- Spital / Spitex: direkt ZV zu Verein Spitex Otelfingen und Umgebung
- Spitex koordiniert mit Onko-Spitex und KISPEX selbstständig
- Gemeindebehörde in Zusammenarbeit mit Spitex und Pflegezentrum Dielsdorf

15. MOBILITÄT

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Die Gemeinde Boppelsen setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

Das Fusswegnetz wird ständig unterhalten und kann auch von behinderten Personen einfach genutzt werden.

Der öffentliche Verkehr erreicht das Dorf im ½-Stunden-Takt (ausgenommen Sonntag). Es sind zwei Haltestellen vorhanden. Eine davon ist bis heute behindertengerecht ausgebaut.

Die öffentlichen Einrichtungen sind wie folgt erreichbar:

- Der Dorfladen inkl. Post sowie die Schule mit Mehrzweckraum sind barrierefrei zugänglich. Ein Neubau der Mehrzweckhalle ist in Planung.
- Das Gemeindehaus ist gut zugänglich. Im Gebäudeinnern sind die einzelnen Räume nur bedingt behindertengerecht ausgebaut. Der Zugang zum Obergeschoss für behinderte Personen ist nur bedingt möglich (aber auch nicht unbedingt notwendig).

In der Gemeinde besteht ein Rotkreuzfahrdienst für Fahrten zum Arzt oder in das Spital.

Der Bevölkerung steht ab 01.01.2012 ein privat organisierter Fahrdienst zur Verfügung. Die Organisation obliegt der Gruppe 55+.

16. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Boppelsen hat die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern festgelegt und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

17. MASSNAHMEN

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE BOPPELSEN:

Bevölkerung

Einwohnerzahl	1'286	
Altersstruktur (stat. Jahrbuch)	0 - 19 Jahre	23.4%
	20 - 64 Jahre	62.8%
	> 65 Jahre	13.8%
Wohnungsbestand	536	

Bildung und Kultur

Kindergarten	vorhanden
Primarstufe	vorhanden
Oberstufe	in Otelfingen

Gesundheit

Arztpraxen	Anzahl:	0
Spezialärzte	Anzahl:	0
Apotheke	Anzahl:	0
Drogerie	Anzahl:	0
Zahnärzte	Anzahl:	0

Der Raster für das Konzept Pflegeversorgung basiert auf einer Vorlage von Eveline Weil, Gesundheitsfachfrau, Stäfa. In Zusammenarbeit mit Fachpersonen von Pro Senectute Kanton Zürich und Karl Conte, Beauftragter für Altersfragen Horgen, wurde das Konzept weiterentwickelt.

Beratung durch Thomas Nabholz, NB Nabholz Beratung, Zürich
© Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, Postfach 8032 Zürich

Grundlage:

Fragebogen zur Erstellung eines Konzeptes Pflegeversorgung basierend auf Antworten der Gemeinde Boppelsen vom November 2011

Versorgungskonzept erstellt durch:

Markus Sprenger, Direktor Regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf

Überarbeitet durch die Gemeindeverwaltung Boppelsen

Das Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Boppelsen wurde an der Gemeinderatssitzung vom 09. Januar 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT BOPPELSEN

gez.

Monika Widmer
Gemeindepräsidentin

gez.

Frank Blindenbacher
Gemeindeschreiber